jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/16 5Ob265/97z, 5Ob83/18v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1997

Norm

HeizKG §2 Z2
HeizKG §2 Z3
HeizKG §2 Z6
HeizKG §2 Z7

Rechtssatz

Von einer gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage kann nur gesprochen werden, wenn die zu dieser Einheit gehörigen Räumlichkeiten die Wärmeenergie der Gemeinschaftsanlage über besondere Einrichtungen bzw Zuleitungen beziehen. Daß Räumlichkeiten ohne eigene Wärmeversorgungseinrichtung (hier:) durch Tür- oder sonstige Maueröffnungen miterwärmt werden, stellt keine "Versorgung" mit Wärme dar und erlaubt es nicht, diese Räumlichkeiten in die wirtschaftliche (Versorgungs-)Einheit im Sinne des § 2 Z 7 HeizKG einzubeziehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 265/97z
  Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 265/97z
- 5 Ob 83/18v
  Entscheidungstext OGH 12.06.2018 5 Ob 83/18v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108576

Im RIS seit

16.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at